

NEUE FREIHEITEN FÜR PATRONALE STIFTUNGEN

Die Umsetzung der Initiative Pelli bringt Erleichterungen mit sich, beinhaltet aber auch Knacknüsse*

Vor über vier Jahren wurde die Parlamentarische Initiative Pelli zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds eingereicht. Sie verfolgt das Ziel, die Handhabung der patronalen Fonds zu erleichtern und damit auch den Weiterbestand dieser wertvollen Institutionen zu sichern. Die Vorlage wurde am 25. September 2015 in der Schlussabstimmung angenommen. Die Anpassungen traten am 1. April 2016 in Kraft.

1. ZIELE DER INITIATIVE PELLI

Die Vorlage sollte zur Klärung beitragen, welche Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) auch auf patronale Wohlfahrtsfonds anwendbar sind. Im geltenden Art. 89a ZGB, Zivilgesetzbuch (vgl. *Abbildung 1*), sind die Bestimmungen des BVG aufgeführt, die auf Personalfürsorgestiftungen anwendbar sind. Dabei wird jedoch nicht unterschieden, ob die Stiftung reglementarische Leistungen oder nur Ermessensleistungen erbringt. Aufgrund der ersten BVG-Revision und auch im Zusammenhang mit der Strukturreform wurde der Katalog von Art. 89a ZGB ständig erweitert. Dabei wurden auch Bestimmungen aufgenommen, welche für patronale Stiftungen, die nur Ermessensleistungen erbringen, keine Anwendung finden können (beispielsweise die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung gemäss Art. 89a Abs. 6 Ziff. 4 ZGB). Zur Klärung und Vereinfachung der Situation, aber auch aufgrund der ständig sinkenden Anzahl patronaler Wohlfahrtsfonds war eine Überarbeitung von Art. 89a ZGB angezeigt.

2. PATRONALE WOHLFAHRTSFONDS

Patronale Wohlfahrtsfonds können oft auf eine lange Geschichte zurückblicken. Vor allem vor Inkrafttreten des BVG-Obligatoriums kam diesen Fonds eine grosse Bedeutung zu. Damals beruhte die Vorsorge mehrheitlich auf diesen von Arbeitgebern freiwillig gegründeten Personalfürsorgeeinrichtungen. Mit Inkrafttreten des BVG übertrugen viele Einrich-

tungen ihr Vermögen in die zur Abdeckung des Obligatoriums gegründeten Vorsorgeeinrichtungen. Heute wird den verbleibenden patronalen Wohlfahrtsfonds eine Art Aufnahmefunktion in Notlagen zugeschrieben. Diese Wohlfahrtsfonds können in schwierigen Einzelsituationen Leistungen sprechen oder beispielsweise bei Unterdeckung der unternehmenseigenen Stiftung Unterstützung bieten. Ihre Anzahl sinkt stark. Waren es im Jahr 1992 noch rund 8000, bestanden im Jahr 2010 nur noch rund 2600.

Die patronalen Wohlfahrtsfonds sind – wie es der Name sagt – ausschliesslich durch den Arbeitgeber (patronal) finanziert. Wichtig dabei ist, dass die meisten patronalen Stiftungen reine Ermessensleistungen erbringen. Das bedeutet, dass sie keine Leistungen ausrichten, auf die ein Versicherter, gestützt auf ein Reglement, einen durchsetzbaren Anspruch erheben kann. Die Leistung wird im Einzelfall ausbezahlt, gestützt auf einen Entscheid des Stiftungsrats. Bei diesen Entscheiden hat der Stiftungsrat unter anderem die Statuten (Zweck) und die Gleichbehandlung zu beachten.

Die Umsetzung von Art. 89a ZGB bei den patronalen Einrichtungen warf einige Fragen auf. Teilweise war man der Meinung, dass die patronalen Fonds mit einer Vorsorgeeinrichtung vergleichbar seien und daher die Bestimmungen sehr wohl anwendbar seien. Andere vertraten die Meinung, dass die Wohlfahrtsfonds eher einer klassischen Stiftung ähnlich seien und daher die Bestimmungen von Art. 89a ZGB für diese Fonds nicht zutreffen würden. In der Praxis sind insbesondere die Bestimmungen zur Teilliquidation umstritten, namentlich das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements. Aber auch die detaillierten Anforderungen zur Rechnungslegung oder zu den Verwaltungskosten sorgten vor allem bei kleineren Fonds immer wieder für Kopfschütteln.

3. NEUREGELUNG

Der Befreiungsschlag für patronale Fonds soll dadurch erreicht werden, dass der bisherige Art. 89a Abs. 6 ZGB nur noch für Stiftungen gelten soll, die reglementarische Leistungen erbringen und dadurch dem Freizügigkeitsgesetz



BRUNO PURTSCHERT,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
LEITER BRANCHEN-
ZENTRUM BERUFLICHE
VORSORGE, LEITER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
ZENTRALSCHWEIZ,
BDO AG, LUZERN

unterstellt sind. Für die patronalen Wohlfahrtsfonds werden in Art. 89a ZGB anstelle von Abs. 6 zwei neue Abschnitte eingefügt. Im neuen Abs. 7 wird eine verkürzte Liste der bisherigen Bestimmungen dargestellt. Die vielen gestrichenen Bestimmungen machen es notwendig, dass an neuer Stelle eine Umschreibung von Mindestanforderungen wieder aufgeführt wird. So werden im neuen Abs. 8 allgemeine Vorgaben zu den Themen Vermögensanlagen, Teilliquidation und Gleichbehandlung/Angemessenheit wieder aufgenommen.

Die bisherige Liste des geltenden Abs. 6 wird zudem ergänzt durch Ziff. 2, die sich auf die Unterstellung der Personen unter die AHV bezieht. Dadurch soll verhindert werden, dass Personen, die nicht der schweizerischen AHV unterstellt sind, Leistungen beziehen können. Die gleiche Bestimmung ist auch im neuen Abs. 7 für patronale Fonds eingefügt. Im nachfolgenden Teil der Ausführungen sollen einzelne wegfallende, aber auch verbleibende Bestimmungen für die patronalen Fonds erläutert und beurteilt werden.

4. ÄNDERUNGEN FÜR PATRONALE WOHLFAHRTSFONDS

Viele Bestimmungen von Art. 89a Abs. 6 ZGB betreffen *offensichtlich* nur Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen. Korrekterweise sind diese nicht in den neuen Abs. 7 übernommen worden. Es sind dies die Teile gemäss *Abbildung 2*.

Daneben werden verschiedene Bestimmungen für patronale Wohlfahrtsfonds unverändert Gültigkeit haben. So bleiben die Verantwortlichkeit (Ziff. 6), die Integritätsbestimmungen (Ziff. 7), die Rechtspflege (Ziff. 19) und die Strafbestimmungen (Ziff. 20) weiterhin in Kraft, wenn auch mit neuer Nummer.

Bei der Zulassung und den Aufgaben der Kontrollorgane wurde eine Anpassung vorgenommen, wonach sinnvollerweise die Bestimmungen über den Experten für berufliche Vorsorge, der bei patronalen Fonds nicht notwendig ist, weggelassen wurde. Die Aufgaben der Revisionsstelle wurden geringfügig reduziert. So sind keine Prüfungen bei Unterdeckung notwendig (was bei patronalen Fonds so oder so kaum möglich ist), und die Prüfung über die Meldungen an die Aufsichtsbehörden fällt weg.

5. NEUE BESTIMMUNGEN ZUR TEILLIQUIDATION

Am gewichtigsten sind die Neuerungen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Teilliquidation. Die Vorschrift zur Erstellung eines Teilliquidationsreglements entfällt. Man kann sich zu Recht auf den Standpunkt stellen, dass Teilliquidationsvorschriften bei Wohlfahrtsfonds, die nur freiwillige Ermessensleistungen erbringen, keinen Platz haben oder unter gewissen Umständen Kategorien von Begünstigten schaffen, die gemäss Statuten nicht zwingend bedürftig sind. Trotz der Aufhebung dieser Bestimmung ist es jedoch nach wie vor eine Pflicht, bei Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes eine der Situation angepasste Verteilung vorzunehmen. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Grundsatz, dass das Geld den Destinatären zu folgen hat. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit Art. 89a Abs. 8 Ziff. 2 ZGB eine neue Bestimmung eingebaut, die den Ablauf

Neue Zürcher Steuerkonferenz 2016

21./22. September 2016
Swissôtel Zürich-Oerlikon



Unternehmerinnen und Unternehmer im nationalen und internationalen Steuerumfeld



Topaktuelle Steuerentwicklungen aus dem In- und Ausland mit hoher Praxisrelevanz für Unternehmerinnen und Unternehmer werden von einem hochkarätigen Referententeam aus Privatwirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Politik behandelt.

Anmeldung unter: www.nzsk.ch • Tel. +41 (0)31 950 64 64

Schulthess §



In Zusammenarbeit mit dem Institut für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht

Medienpartner

Neue Zürcher Zeitung

Steuer Revue
Revue fiscale

zs is)

Sponsoren

FGS Zürich AG

SHELLENBERG
WITTMER

KPMG

EY
Building a better
working world

Kooperationspartner

ottoschmidt



Abbildung 1: ART. 89a ZGB

Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen mit den neuen Bestimmungen für patronale Vorsorgeeinrichtungen

Art. 89a Abs. 6 ZGB	Neue Bestimmungen von Art. 89a Abs. 7 ZGB
Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1981 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:	Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:
1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b)	1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1)
2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1)	
2. die zusätzlichen Einkäufe über den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8)	
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a)	
3a die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV (Art. 26a)	
4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4)	
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41)	
5a die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b ^{bis})	2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. b ^{bis})
6. die Verantwortlichkeit (Art. 52)	3. die Verantwortlichkeit (Art. 52)
7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e)	4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3)
8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a)	5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a)
9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d)	6. die Gesamtliquidation (Art. 53c)
10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f)	
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59)	
12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c)	7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b)
13. (aufgehoben)	
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g)	
15. die Transparenz (Art. 65a)	
16. die Rückstellungen (Art. 65b)	
17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4)	
18. die Vermögensverwaltung (Art. 71)	
19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74)	8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74)
20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79)	9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79)
21. den Einkauf (Art. 79b)	
22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c)	
23. die Information der Versicherten (Art. 86b)	
	10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83)

Abbildung 1: ART. 89a ZGB (FORTSETZUNG)

Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen mit den neuen Bestimmungen für patronale Vorsorgeeinrichtungen

	Neue Bestimmungen von Art. 89a Abs. 8 ZGB
	Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:
	1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
	2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
	3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.

Legende: rot = neu eingefügt

in diesen Fällen regelt. Danach kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats bei Teilliquidationssachverhalten verfügen. Mit dieser Lösung kehrt man teilweise zurück zur alten, vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision gültigen Praxis für patronale Wohlfahrtsfonds und erlaubt flexible und massgeschneiderte Lösungen. Heute kann davon ausgegangen werden, dass einige Fonds ihr bestehendes Teilliquidationsreglement ausser Kraft setzen werden, um in Zukunft über mehr Spielraum zu verfügen. Es dürfte jedoch auch möglich sein, das bestehende Teilliquidationsreglement unverändert zu belassen und allfällige Teilliquidationen in Anlehnung an dieses Reglement durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass das bisherige Reglement nur noch Hilfestellung bieten kann. Beispielsweise könnte die bisherige Regelung, wann ein Teilliquidationstatbestand vorliegt, gemäss bisherigem Reglement beurteilt werden. Sicher aber wäre der Ablauf der Teilliquidation gemäss neuem Art. 89a Abs. 8 ZGB vorzusehen. Es dürfte sich früher oder später als sinnvoll erweisen, klare Sachverhalte zu schaffen und das bisherige Teilliquidationsreglement aufzuheben (dann gilt nur noch der neue Art. 89a Abs. 8 ZGB) oder das bisherige Teilliquidationsreglement den neuen Bestimmungen anzupassen. Der Beschluss zur Aufhebung obliegt dem obersten Organ.

Ob mit oder ohne Teilliquidationsreglement: Wichtig ist, dass die bisherigen Grundprinzipien der Teilliquidation weiter angewendet werden. Die neuen Bestimmungen von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB schreiben vor, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit zu beachten sind. Obwohl diese letzte neue Bestimmung vor allem zur Vermeidung eines möglichen Konflikts mit dem FATCA-Abkommen eingebaut worden ist, bietet sie auch Gewähr, dass bei Teilliquidationsfällen das Gleichbehandlungsprinzip berücksichtigt werden muss.

6. NEUE «INTRANSPARENZ»? »

Ebenfalls grössere Auswirkungen auf die patronalen Wohlfahrtsfonds dürfte der Wegfall der bisherigen Bestimmungen von Art. 65 a BVG (Transparenz) haben. Die Transparenzvorschriften hatten zusammen mit dem ebenfalls nicht mehr

aufgeführten Art. 65 Abs. 3 BVG (Verwaltungskosten) dazu geführt, dass die patronalen Fonds ihre Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 erstellen und darin auch die Verwaltungskosten nach einem klaren Schema darstellen mussten. Mit dem Wegfall sind die Wohlfahrtsfonds wieder frei, die Jahresrechnung an ihre spezifischen Verhältnisse anzupassen. Es gelten nur noch die allgemeinen Rechnungslegungsnormen nach Art. 957 des *Obligationenrechts (OR)*. Wie

«Gelten die OR-Werte mit den entsprechenden stillen Reserven oder Zwangsreserven, oder findet eine Bewertung zu Marktwerten statt?»

diese Rückkehr zu alten Normen in der Praxis umgesetzt wird, muss sich noch weisen. M.E. müsste es jedoch auch möglich sein, auf freiwilliger Basis die bisherige Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 weiterzuführen. Dies könnte in verschiedenen Fällen sogar die einfachere Lösung sein, da sich bei einer Umstellung auf eine OR-Jahresrechnung folgende Fragen stellen:

- Wie werden die eigenen Liegenschaften bewertet? Im Obligationenrecht gilt das Anschaffungswertprinzip. Je nachdem wären für die nach FER zu Marktwert bilanzierten Liegenschaften wieder die Anschaffungskosten abzüglich der notwendigen Abschreibungen zu ermitteln.
- Welche Werte werden bei einer Teilliquidation verwendet? Gelten die OR-Werte mit den entsprechenden stillen Reserven oder Zwangsreserven, oder findet eine Bewertung zu Marktwerten statt?
- Inwiefern können die vorgegebenen Positionen der Jahresrechnung gemäss Art. 959 a OR und 959 b OR den besonde-

Abbildung 2: ART. 89a ABS. 6 ZGB

Teile, die nicht in den neuen Abs. 7 aufgenommen worden sind

- Ziff. 1: Definition versicherter Lohn
- Ziff. 2: Zusätzliche Einkäufe
- Ziff. 3: Begünstigte bei Hinterlassenleistungen
- Ziff. 4: Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung
- Ziff. 5: Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen
- Ziff. 10: Auflösung von Verträgen (mit Versicherungseinrichtungen)
- Ziff. 11: Sicherheitsfonds
- Ziff. 17: Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen
- Ziff. 21: Der Einkauf
- Ziff. 22: Versicherbarer Lohn und versicherbares Einkommen

ren Verhältnissen eines patronalen Wohlfahrtsfonds angepasst werden (Art. 958c Abs. 3 OR)?

- Wie umfassend ist der Anhang zu gestalten?
- Wie sieht die Berichterstattung der Revisionsstelle aus bzw. welche Bestätigungen werden abgegeben?
- Werden die regionalen Aufsichtsbehörden aufgrund der veränderten Situation zusätzliche Erläuterungen im Anhang fordern (z. B. Anzahl Versicherte, Aussagen zur Anlageorganisation oder zu den Anlagekategorien)?

7. VERMÖGENSVERWALTUNG

Nicht mehr berücksichtigen müssen die patronalen Fonds die sehr weitreichenden Bestimmungen, die mit Art. 71 BVG (Vermögensverwaltung) verbunden waren. Dieser Artikel legte die Basis für die verschiedenen Verordnungsbestimmungen rund um die Vermögensanlagen. Hier wurde die strikte Anwendung aller Vorgaben für patronale Fonds als unverhältnismässig angesehen. Ein vollständiges Weglassen der Richtlinien zur Vermögensanlage wurde jedoch auch nicht als sinnvoll betrachtet. Aus diesem Grund ist im neuen Abs. 8 Ziff. 1 des Art. 89a ZGB neu pauschal vorgegeben, dass die patronalen Fonds ihr Vermögen so verwalten, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind. Mit diesem Absatz soll für diese Stiftungen wieder eine grössere Autonomie in der Vermögensverwaltung geschaffen werden. So sind die Stiftungen neu nicht mehr gehalten, ein Anlagereglement zu erlassen. Ebenso gelten die Anlagevorschriften (Kategorien zulässiger Anlagen und der vorgegebenen Bandbreiten) nicht mehr. Damit ist auch theoretisch die Möglichkeit wieder offen, umfangreichere Anlagen beim Arbeitgeber zu tätigen – immer unter Vorbehalt der Einhaltung der obgenannten Vorgaben von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB. Wie beim Teilliquidationsreglement obliegt die Aufhebung des bisherigen Anlagereglements dem obersten Organ.

Auch hier stellt sich in der Umsetzung wieder die Frage,

wie der neue Spielraum genutzt werden soll und auch kann. Es dürfte sich nicht als sinnvoll erweisen, sämtliche bestehenden Reglemente und Weisungen ausser Kraft zu setzen und keine geordnete Organisation in der Vermögensverwal-

«Die bestehenden neuen Möglichkeiten fordern in einem ersten Schritt einige Überlegungen und Anpassungen, die gut überdacht werden sollten.»

tung mehr aufrechtzuerhalten. Selbstverständlich spielen dabei die individuellen Grössenverhältnisse des Wohlfahrtsfonds eine wichtige Rolle.

Bereits haben sich erste Aufsichtsbehörden zur Umsetzung dieser Bestimmung geäussert. Danach haben Fonds, die auf ihr Anlagereglement verzichten, im Anhang zur Jahresrechnung folgende Grundsätze zur Vermögensanlage festzuhalten:

- Integrität und Loyalität; → Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden; → Interessenkonflikte; → Sicherheit und genügender Ertrag auf den Anlagen; → Liquidität.

Ob diese möglichen Vorgaben zur gewünschten Erleichterung für patronale Wohlfahrtsfonds beitragen, ist fraglich. Auf der anderen Seite ist verständlich, dass die Aufsichtsbehörden ihre Pflichten nur erfüllen können, wenn sie über genügend verlässliche Informationen verfügen.

8. FAZIT

Zusammenfassend erscheinen die angepassten Bestimmungen für patronale Wohlfahrtsfonds zielführend. Sie bewirken tatsächlich eine Erleichterung für diese Institutionen. Dies insbesondere in den Bereichen Vermögensverwaltung, Buchführung und Teilliquidation. Die bestehenden neuen Möglichkeiten fordern in einem ersten Schritt aber auch einige Überlegungen und Anpassungen, die gut überdacht werden sollten. Es ist nicht auszuschliessen, dass einige patronale Wohlfahrtsfonds die bisherigen Reglemente (Anlagereglement, Teilliquidationsreglement) beibehalten oder auf die einfachen Verhältnisse anpassen und damit gute Erfahrungen sammeln werden. ■

Anmerkung: * Verschiedene Ausführungen basieren auf dem Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 26. Mai 2014.